

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

10. August 1878.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vereinbarung zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. S. 211. — Ministerial-Bekanntmachung, eine milde Stiftung des verstorbenen Hutmachermeisters und Bezirksvorstehers Johann Kaspar Rudolf Rückold, zu Weimar, betr. S. 211. — Ministerial-Bekanntmachung, die Führung der Kataster von Hammerstedt und Reisdorf betreffend S. 212. — Reichs-Gezetzblatt S. 212.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[68] I. Nachdem die Großherzogliche Staatsregierung mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung dahin übereingekommen ist, daß in Betreff der gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht diejenigen Grundsätze maßgebend sein sollen, welche in der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1877 (vergl. Nr. 23 S. 158 des Reg.-Blatts) enthalten sind, wird dies mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß im Großherzogthum Hessen zur Ausstellung der Zeugnisse über die erfüllte Schulpflicht die Vorstehenden der Schulpflichtverwaltungen zuständig sind.

Weimar am 23. Juli 1878.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Für den Departements-Chef:

Vollert.

[69] II. Die von dem verstorbenen Hutmachermeister und Bezirksvorsteher Johann Kaspar Rudolf Rückold hier unter dem Namen „R. und D. Rückold'sches Legat“ testamentarisch errichtete, von der Gemeindebehörde hier zu verwaltende, Stiftung eines Kapitals von 7500 Mark, von dessen Zinsabwurf ebeliche, arme, in die Landeswaisenversorgungsanstalt nicht aufgenommene, hiesige Waisen